



Öffentlichkeitsarbeit

im ESF Plus-Thüringen in der Förderperiode 2021 bis 2027

ABCDEFGHIJKLMNOPQR-
STUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz

Nepomuk et guaredisch mekaloton getunise ferratum est. Guaredisch sulschab negitül mittagenbereid. Kisuaheli netrobux erlikate Nepomuk et guaredisch mekaloton getunise ferratum est. Guaredisch sulschab Kisuaheli

0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 ! , . : ; % & ' () = ? @ €



Yellow 100 %
0/0/100/0
255/204/0
FFCC00
Yellow



EU Corporate Blue
100/80/0/0
0/51/153
003399
Reflex Blue



Inhalt

1	Einleitung	3
2	Rechtsgrundlagen	4
3	Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit	5
	3.1 Pflichten der Begünstigten bei der Öffentlichkeitsarbeit	5
	3.2 Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit	7
4	Gestaltungselemente	8
	4.1 Das EU-Logo	8
	4.2 Formulierung für die Kofinanzierung aus Mitteln des ESF Plus	8
5	Checkliste	9
	5.1 Informationen zum ESF Plus-geförderten Vorhaben – allgemein	9
	5.2 Publikationen, Veranstaltungen und Pressemitteilungen	9
	5.3 Webseite/Social Media	9
	5.4 Filme, digitale Werbemittel	9
6	Ansprechpartner:in	10
	Anlage	11

1 Einleitung

Der Freistaat Thüringen erhält in der Förderperiode 2021 bis 2027 insgesamt 466 Mio. € aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus). Grundlage bildet hier das Programm für den ESF Plus.

Wie in den vorangegangenen Jahren sind auch in der Förderperiode 2021 bis 2027 umfangreiche Sichtbarkeits-, Transparenz- und Kommunikationstätigkeiten durchzuführen.

Zentrales Ziel ist eine effiziente und breitenwirksame Darstellung der ESF Plus-Förderung in Thüringen zur Steigerung des regionalen Bekanntheitsgrades des ESF Plus und zur Verdeutlichung des Mehrwerts der EU-Unterstützung. Zudem sollen mit zielgruppenspezifischen Maßnahmen potenzielle Begünstigte über die Fördermöglichkeiten aus dem ESF Plus informiert und damit zur Inanspruchnahme der Förderinstrumente angeregt werden. Zielgruppen sind damit zunächst alle Menschen in Thüringen aber auch Multiplikator:innen sowie Träger von Bildungseinrichtungen und Unternehmen und andere (potenzielle) Begünstigte.

Dieser Leitfaden richtet sich an:

- Zuwendungsempfänger:innen im Rahmen der Vorhabenförderung und Begünstigte
- Personen, die mit der Verwaltung und Umsetzung von Maßnahmen des ESF Plus betraut sind

und soll eine wirksame Hilfe und Anleitung für die Einhaltung und Durchführung der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen darstellen.

2 Rechtsgrundlagen

Grundlagen für die Verpflichtung zu Informations- und Kommunikationsmaßnahmen bilden die folgenden Dokumente:

- VERORDNUNG (EU) 2021/1060 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (in der jeweils gültigen Fassung)¹
- VERORDNUNG (EU) 2021/1057 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (in der jeweils gültigen Fassung)²
- ESF Plus Programm 2021 – 2027 Thüringen
- › Beachten Sie die für Information und Publizität erteilten Auflagen im Zuwendungsbescheid Ihres ESF Plus-geförderten Vorhabens. Die Erfüllung der Auflagen wird überprüft. Ein Verstoß gegen diese Auflagen führt gemäß Artikel 50 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Streichung von bis zu 3 % der ESF Plus-Mittel, wenn keinerlei Abhilfemaßnahmen getroffen wurden. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.
- › Mit der Annahme einer Förderung aus dem ESF Plus erklären Sie sich als Träger bzw. Begünstigte/ Begünstigter eines Vorhabens einverstanden, in die Liste der Vorhaben (Artikel 49 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060) aufgenommen zu werden. Diese Liste wird von der Verwaltungsbehörde ESF mit den in Absatz 3 genannten Angaben veröffentlicht.

¹ ABl. (EU) L 231 vom 30.06.2021, S. 159

² ABl. (EU) L 231 vom 30.06.2021, S. 21

3 Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Die Verwaltungsbehörde „Europäischer Sozialfonds“ ist dafür zuständig, dass die Vorgaben der Europäischen Union hinsichtlich der Verpflichtung zu Sichtbarkeits-, Transparenz- und Kommunikationstätigkeiten eingehalten werden.

Darüber hinaus haben jedoch auch die Begünstigten von Mitteln des ESF Plus Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit zwingend zu beachten bzw. umzusetzen.

3.1 Pflichten der Begünstigten bei der Öffentlichkeitsarbeit

Alle Träger von Vorhaben sind verpflichtet, die Teilnehmer und Teilnehmerinnen und alle weiteren am Vorhaben Beteiligten über die Förderung aus dem ESF Plus zu informieren.

Außerdem ist jeder Begünstigte bzw. Träger von Vorhaben verpflichtet, im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung aus Mitteln des ESF Plus sowie des Freistaats Thüringen hinzuweisen. Ziel ist es, dass die Förderung des Vorhabens und die wichtige Rolle der Europäischen Union bei der Entwicklung der Humanressourcen in der Öffentlichkeit stärker wahrgenommen werden.

- › Die Unterlagen, die während der Durchführung eines ESF Plus-geförderten Vorhabens für die Öffentlichkeit oder für die Teilnehmenden verwendet werden (z. B. Flyer, Präsentationsfolien, Teilnahmebestätigungen etc.) enthalten einen Hinweis auf die Förderung aus dem ESF-Plus.
- › Existieren eine Webseite oder Social Media Sites des/r Begünstigten, ist an geeigneter Stelle (dort, wo das Vorhaben vorgestellt wird) eine kurze Beschreibung des Vorhabens einzustellen. Die Beschreibung muss auf die Ziele und Ergebnisse des Vorhabens eingehen sowie die finanzielle Unterstützung aus dem ESF Plus hervorheben. Darüber hinaus ist auf der Webseite das EU-Logo (Erläuterung siehe Anlage 1) zwingend darzustellen. Wenn möglich sollte darauf geachtet werden, dass das Logo direkt nach Aufrufen der Webseite sichtbar ist, ohne dass ein Scrollen nach unten nötig ist.
- › Für jedes Vorhaben ist ein Plakat (Mindestgröße A3) oder eine gleichwertige elektronische Anzeige mit Informationen zum Vorhaben unter Hervorhebung der Unterstützung aus dem ESF Plus an einer für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren Stelle anzubringen.

Zum Erstellen des Plakates sowie der elektronischen Anzeige hat die Verwaltungsbehörde ESF Vorlagen entwickeln lassen. Diese sind im Anhang dieses Leitfadens (Anlage 2) dargestellt und stehen auf der ESF-Webseite www.esf-thueringen.de unter der Rubrik Öffentlichkeitsarbeit zum Download bereit.

3 Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Von dieser Regelung sind folgende Fördergegenstände ausgenommen:

Gründungsrichtlinie

- Intensivberatungen für Existenzgründungen durch selbstständige Unternehmensberaterinnen und Unternehmensberater
- Existenzgründungspässe für Gründungen und Nachfolgen
- Gründungsprämien zur Existenzsicherung in der Vorgründungsphase

Handelt es sich bei dem Begünstigten um eine natürliche Person, so sorgt diese so weit wie möglich dafür, dass an einer öffentlich sichtbaren Stelle oder durch eine elektronische Anzeige geeignete Informationen verfügbar sind, in denen die Unterstützung aus den Fonds hervorgehoben wird. Die öffentliche Sichtbarmachung kann durch ein A3-Plakat erfolgen, muss es aber nicht.

Fachkräfte- und Weiterbildungsrichtlinie

- Weiterbildungsschecks für sozialversicherungspflichtige Beschäftigte bei denen die Begünstigten natürliche Personen sind

Für diesen Fördergegenstand wird das Plakat im Thüringer Landesverwaltungsamt – Abteilungsgruppe Arbeits- und Wirtschaftsförderung – (ehemals GFAW mbH)³ an einer gut sichtbaren Stelle angebracht. Zudem sollen die Begünstigten im Rahmen der Überstellung des Zuwendungsbescheides mit einem Infoblatt über die Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds Plus informiert werden.

Eine weitere Ausnahme bilden die Vorhaben der Technischen Hilfe ESF. Für Vorhaben, bei denen die Verwaltungsbehörde ESF Begünstigte ist, reicht ein Plakat je Fördergegenstand. Begünstigte außerhalb der Verwaltungsbehörde ESF hängen jeweils ein Plakat pro Vorhaben auf. Sofern ein Vorhaben wiederholt auftritt, genügt ein Plakat für dieses sich wiederholende Projekt.

Darüber hinaus müssen die Begünstigten gemäß Art. 49 Abs. 6 der VO (EU) 2021/1060 ihr Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union auf Ersuchen zur Verfügung stellen und der Union eine unentgeltliche, nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung solchen Materials und jedweder damit zusammenhängender bereits bestehender Rechte gemäß Anhang IX erteilen. Dies darf jedoch für die Begünstigten nicht zu erheblichen Zusatzkosten oder erheblichem Verwaltungsaufwand führen.

³ Die GFAW wurde zum 01.01.2023 als GmbH aufgelöst und in die Behördenstruktur des Thüringer Landesverwaltungsamtes (TLVvA) als Abteilungsgruppe 4 „Arbeits- und Wirtschaftsförderung“ eingegliedert.

3 Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit

3.2 Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit

Für die Umsetzung der Öffentlichkeitsarbeit gibt es verschiedene Instrumente. Dazu gehören u. a.:

Drucksachen

- Umschlagseiten von Broschüren
- Flyer/Faltblätter/Plakate
- Anzeigen in Zeitungen/Zeitschriften

Audiovisuelle Materialien

- Filme, digitale Werbemittel
- Radio-, Kino- und Fernsehspots

Webseite/Social Media

Hausinterne Publikationen

- Zertifikate, Teilnahmebestätigungen
- Zwischen- und Endergebnisse der bezuschussten Vorhaben

Veranstaltungen

- Messestände, Ausstellungen
- Informationsveranstaltungen
- Seminare

- › Bei der Information von Medien (Presse, Radio, Fernsehen) muss über die Förderung aus Mitteln des ESF Plus informiert werden. Die Träger von Vorhaben informieren die Journalisten über den Mehrwert der Förderung aus dem ESF Plus und werben dafür, dass dies in der Berichterstattung berücksichtigt wird.
- › Bei Veröffentlichungen (z. B. Broschüren, Faltblätter, Zwischen- und Abschlussberichte) muss auf der Titelseite auf die Beteiligung des ESF Plus hingewiesen werden. Dieser Grundsatz gilt ebenfalls für alle elektronischen Publikationen und audiovisuellen Materialien.
- › Bei Dokumenten für Konferenzen, Seminare, Messen, Ausstellungen oder Wettbewerbe (z. B. Einladungen, Ablaufpläne, Hinweisschilder) ist auf die Beteiligung des ESF Plus hinzuweisen.
- › Wird ein unternehmens-, trägerspezifisches oder anderweitiges Logo des Begünstigten verwendet, so ist das EU-Logo in mindestens gleicher Größe und Farbigkeit darzustellen.

Hinweise zur Gestaltung des EU-Logos finden Sie im Kapitel 4.1 und Anlage 1 dieses Leitfadens.

4 Gestaltungselemente

4.1 Das EU-Logo

Grundsätzlich ist bei der Nutzung der im Kapitel 3.2 aufgeführten Instrumente immer das EU-Logo zu verwenden. Die Unterstützung der EU darf nicht durch eine andere visuelle Identität oder ein anderes Logo hervorgehoben werden. Das EU-Logo ist so darzustellen, dass in angemessener Form auf die Beteiligung des ESF Plus hingewiesen wird.

Der Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060 enthält Grundregeln für die äußere Form des Emblems und Hinweise zu den Originalfarben. Eine Anleitung zur Verwendung des EU-Logos können Sie auch der Anlage 1 dieses Leitfadens entnehmen.

› Das EU-Logo steht in verschiedenen Dateiformaten unter der Rubrik Öffentlichkeitsarbeit auf der Webseite www.esf-thueringen.de zum Download bereit.

4.2 Formulierung für die Kofinanzierung aus Mitteln des ESF Plus (fixe Förderfloskel)

Die Förderung aus Mitteln des ESF Plus ist bei Publikationen (z. B. Broschüren) und audiovisuellen Materialien (z. B. Filme) wie folgt zu erwähnen (sofern keine technischen Einschränkungen vorliegen):

„Gefördert durch den Freistaat Thüringen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus“.

Bei englischsprachigen Instrumenten ist die Förderfloskel wie folgt zu verwenden:

„Supported by the Free State of Thuringia and the European Social Fund Plus“

5 Checkliste

5.1 Informationen zum ESF Plus-geförderten Vorhaben – allgemein

- Haben Sie die für Öffentlichkeitsarbeit erteilten Auflagen in Ihrem Zuwendungsbescheid geprüft?
- Wie präsentieren Sie sich nach außen? Haben Sie Ihr Vorhaben sichtbar gekennzeichnet, so dass die Öffentlichkeit Ihre Aktivitäten wahrnimmt?
- Haben Sie das Plakat (Mindestgröße DIN A3) mit Informationen zum Vorhaben an einer gut einsehbaren Stelle aufgehängt – sofern keine Ausnahmeregelung (Kapitel 3.1) vorliegt?
- Erhalten Ihre Teilnehmer/Teilnehmerinnen einen Teilnahmenachweis und/oder Informationsmaterial mit dem Hinweis auf die Förderung aus Mitteln des ESF Plus und des Freistaats Thüringen?

5.2 Publikationen, Veranstaltungen und Pressemitteilungen

- Haben Sie das EU-Logo entsprechend der Vorgaben zur Farbgestaltung, Geometrie, Größe und Anordnung verwendet?
- Haben Sie daran gedacht, bei Broschüren zusätzlich im Impressum auf die Förderung aus Mitteln des ESF Plus und des Freistaats Thüringen (fixe Förderfloskel) hinzuweisen (siehe Kapitel 4.2)?
- Ist das EU-Logo auf den Einladungen und Ablaufplänen zur Veranstaltung vorhanden, richtig angeordnet und benannt?
- Wurde in den Pressemitteilungen auf die Förderung aus Mitteln des ESF Plus und des Freistaats Thüringen hingewiesen?

5.3 Webseite/Social Media

- Haben Sie das EU-Logo auf Ihrer Webseite/Social Media Site verwendet?
- Wurde das EU-Logo entsprechend der Vorgaben zur Farbgestaltung (wenn möglich in Farbe), Geometrie und Anordnung verwendet?
- Hat das EU-Logo die gleiche Größe wie das verwendete regionale/eigene Logo?

5.4 Filme, digitale Werbemittel

- Erfolgte die Platzierung des EU-Logos im Abspann und haben Sie daran gedacht, im Abspann auf die Förderung aus Mitteln des ESF Plus und des Freistaats Thüringen hinzuweisen (fixe Förderfloskel – Kapitel 4.2)?

6 Ansprechpartner:in

Für die Einhaltung, Planung und Koordinierung der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen ist die Verwaltungsbehörde „Europäischer Sozialfonds“ zuständig.

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Referat 34 „Verwaltungsbehörde ESF“

Melanie Booth

Werner-Seelenbinder-Str. 6

99096 Erfurt

Tel. 0361/57 38 11 341

E-Mail: Melanie.Booth@tmasgff.thueringen.de

Fragen können auch an die Bewilligungsbehörden Thüringer Landesverwaltungsamt – Abteilungsgruppe Arbeits- und Wirtschaftsförderung und Thüringer Aufbaubank gerichtet werden.

Thüringer Landesverwaltungsamt – Abteilungsgruppe Arbeits- und Wirtschaftsförderung:

Herr Dr. Achard

Tel. 0361/22 23 248

E-Mail: Michael.Achard@tlvwa.thueringen.de

Thüringer Aufbaubank:

Frau Hübner

Tel. 0361/74 47 422

E-Mail: Claudia.Huebner@aufbaubank.de

bzw.

Herr Dr. Halama

Tel. 0361/74 47 143

E-Mail: Jan.Halama@aufbaubank.de

Anlage 1: Anwendungshinweise EU-Logo

Anlage 2: Muster für DIN A3-Plakat und elektronische Anzeige

Muster DIN A3-Plakat



Muster elektronische Anzeige



Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Referat 34 „Verwaltungsbehörde ESF“

Werner-Seelenbinder-Str. 6

99096 Erfurt

Dieser Leitfaden zur Umsetzung der Öffentlichkeitsarbeit im ESF Plus Thüringen in der Förderperiode 2021 bis 2027 steht im Internet unter folgender Adresse zum Download zur Verfügung:

www.esf-thueringen.de